

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2021

Nr. 2021/1525

## **Änderung der Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn (HO JVA) und der Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn (HO UG)**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0116/2020 vom 4. November 2020 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BGS 331.11) beschlossen. Am 26. Februar 2021 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

Aufgrund der Änderung des JUVG besteht in Bezug auf die Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn vom 24. März 2014 (HO JVA; BGS 331.16) und die Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn vom 24. März 2014 (HO UG; BGS 331.17) in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf. Gemäss § 38 JUVG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Infolge der kürzlich beschlossenen Änderung des JUVG bedarf es insbesondere der Schliessung einzelner Regelungslücken, der Bereinigung von aufgrund der ebenfalls erforderlichen Totalrevision der Verordnung über den Justizvollzug (JUVV; BGS 331.12) obsolet gewordenen Bestimmungen sowie der Anpassung der Hausordnungen an die gegenwärtig bereits gelebte Vollzugsrealität. Beispielsweise wird dabei der Erlasstitel der HO UG – im Hinblick auf das geplante Zentralgefängnis – in "Hausordnung für die Gefängnisse des Kantons Solothurn" (HO G) abgeändert.

Entsprechende Neuregelungen oder Anpassungen erfolgen insbesondere in Bezug auf die Einschränkung von Beziehungen von gefangenen Personen zur Aussenwelt, die Überwachung und Aufzeichnung privater Telefongespräche, den Versicherungsschutz, die medizinische Betreuung sowie das Ergreifen von allgemeinen Präventionsmassnahmen. So können die Direktorin oder der Direktor der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA Solothurn) und die Leiterin oder der Leiter der Gefängnisse die Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt einschränken und diese abweichend von der Hausordnung regeln (z.B. mittels Weisungen oder Allgemeinverfügung), sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erforderlich ist. Entsprechende Spezialregelungen können insbesondere bei einer Epidemie oder gar Pandemie (z.B. Covid-19) gerechtfertigt sein (§ 3 Abs. 2 Bst. d Entwurf HO JVA, § 2 Abs. 2 Bst. d Entwurf HO G). Aufgrund der namentlich durch die Covid-19 Pandemie beförderte Nutzung von Videotelefonie sind die Hausordnungen aus Transparenzgründen insbesondere auch in Bezug auf die Ermöglichung, Überwachung und Aufzeichnung entsprechender Videotelefoniegespräche zu ergänzen (§ 45 Entwurf HO JVA, § 37 Entwurf HO G). Im Bereich des Versicherungsschutzes werden die Pflichten der Gefangenen konkretisiert und im Gegenzug die subsidiäre Versicherungsdeckung gegen Unfall seitens der Vollzugseinrichtung sowie deren Unterstützung bei der Einleitung und Abwicklung von Angelegenheiten im Rahmen der 1. Säule geregelt (§ 18 Entwurf HO JVA, § 14 Entwurf HO G). In Bezug auf die medizinische Betreuung werden die Kompetenzen des Gesundheitsdienstes betreffend die Abgabe von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln, die Durchführung von Untersuchungen, die Verlegung aufgrund des gesundheitlichen Zustands sowie zahnärztliche Behandlungen aufgrund der Bedeutung für die

Gefangenen neu auf Verordnungsebene normiert (§ 34 Entwurf HO JVA, § 27 Entwurf HO G). Ebenfalls wird neu ausdrücklich geregelt, dass die Leitung der Vollzugseinrichtung für die Durchführung von Präventionsmassnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten und zur Verhinderung von Suiziden sowie der regelmässigen Information der Gefangenen über gesundheitsfördernde Massnahmen und gesundheitsschädigendes Verhalten sorgt (§ 35<sup>bis</sup> Entwurf HO JVA, § 28<sup>bis</sup> HO G).

Weitere Ergänzungen dienen der Nachführung bzw. Präzisierung der bereits gelebten Vollzugsrealität. So werden neu namentlich Bestimmungen betreffend die Orientierung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertretung (§ 6<sup>bis</sup> Entwurf HO JVA, § 5<sup>bis</sup> Entwurf HO G), die Beurteilung der Arbeitsleistung (§ 26<sup>bis</sup> Entwurf HO JVA) und das Verbot von Glücksspielen, Wetten und Lotterien (§ 38<sup>bis</sup> Entwurf HO JVA, § 31<sup>bis</sup> Entwurf HO G) vorgesehen. Ebenfalls werden betäubungsmittelähnliche Stoffe und sämtliche Cannabisprodukte in den einschlägigen Bestimmungen als unerlaubte Genussmittel und Substanzen bezeichnet (§§ 39 Abs. 1 Bst. d, 40 Abs. 1<sup>bis</sup> und 41 Abs. 2 sowie §§ 31 Abs. 1 Bst. d, 32 Abs. 1<sup>bis</sup> und 33 Abs. 2 Entwurf HO G). Ebenfalls werden elektronische Zigaretten den herkömmlichen Raucherwaren gleichgestellt (§ 40 Entwurf HO JVA und § 32 Abs. 1 Entwurf HO G).

Die übrigen Änderungen sind letztendlich überwiegend redaktioneller und gesetzestechnischer Natur (z.B. Anpassung von bestimmten Begriffen und Zitierweisen an das JUVG respektive die JUVV).

## 1.2 Inkrafttreten

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement des Innern  
Amt für Justizvollzug  
Migrationsamt  
Polizei Kanton Solothurn  
Gerichtskonferenz  
Obergericht  
Staatsanwaltschaft  
Jugendanwaltschaft  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz  
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT  
Aktuariat Justizkommission  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 484      Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Dezember 2021

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.